

# **Verordnung des Landkreises Stendal**

## **über die Änderung der Verordnung**

### **des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“**

Auf Grund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA 7/1992, S. 108 ff), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. 5/1998, S. 28 ff) und des § 77 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA Nr. 38 S. 477 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1998 (GVBl. LSA 15/1998 S. 185 ff) wird verordnet:

#### **Präambel**

Die folgende Änderungsverordnung ist eine Überarbeitung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung des Landschaftsteiles "Untere Havel" zum Landschaftsschutzgebiet vom 15. Juni 1967 und Flächenerweiterung um die Landschaften „Schollene“ und „Elbeniederung von Schönfeld bis Fischbeck“ sowie Abrundungen im nordöstlichen Teil.

#### **§ 1 - Schutzgegenstand**

(1) Bei dem in § 2 festgelegten Gebiet handelt es sich um eine Änderung der Verordnung zum

##### **Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“,**

welche um die Flächen der Landschaft „Schollene“ und der Landschaft „Elbeniederung von Schönfeld bis Fischbeck“ sowie Abrundungen im nordöstlichen Teil erweitert wurde.

(2) Das Schutzgebiet ist ca. 287,3 km<sup>2</sup> groß.

#### **§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ ist übersichtsweise in einer Karte, Maßstab 1:100.000, dargestellt. Sofern Deiche oder Gräben, einschließlich der Gewässerschonstreifen, die Grenze bilden, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“. Straßen oder Wege, die entlang der Grenze verlaufen, sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Die Grenze verläuft, beginnend an der ehemaligen Haveleinmündung in die Elbe, Elbekilometer 431,1 in der Strommitte der Elbe, in südlicher Richtung bis Elbekilometer 392,0 - (sog. „Schönhauser Ufer“). Anschließend bildet die Kreisgrenze mit dem Jerichower Land bis zum Elbedeich an der „Löpsche“ die Grenze. Von hier aus folgt die Grenze dem Elbedeich in nördlicher Richtung bis ca. 300 Meter vor die Südspitze des „Junkerwieses“. Im weiteren entspricht die Grenze dem Schlafdeich, der östlich des „Junkerwieses“ entlang geht und folgt dann dem Hauptdeich bis zur Gemarkungsgrenze Schönhausen - Fischbeck. Ab diesem Punkt bildet diese Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung bis zur Höhe des „Sandweges“ den Verlauf, stößt dann senkrecht auf diesen, folgt ihm in nördlicher Richtung über die Wegekreuzung am „Neuen Wiel“ hinaus bis zur Bahnstrecke Stendal - Berlin. Von hier aus wendet sich die Grenze in östlicher Richtung entlang des Bahndammes bis zur ehemaligen Mülldeponie, um im weiteren erneut in nördlicher Richtung dem Weg bis zum „Grenzgraben“ zu folgen. Dem „Grenzgraben“ bis zur Bundesstraße 107 zustrebend, bildet dann die B 107 in nördlicher Richtung bis zum „Alten Landgraben“ (A 70) die Schutzgebietsgrenze. In nordwestlicher Richtung dem „Alten Landgraben“ bis zur Straßenbrücke folgend, verläuft die Grenze anschließend entlang der nördlichen Panzermarschstraße bis zum Qualmwasserdeich, der bis zum Weg Hohengöhren - Ziegelei das Schutzgebiet abgrenzt. Von hier strebt die Grenze auf dem Weg Neuermark - Lübars in Richtung bis zum „Alten Landgraben“, um dann dem

„Alten Landgraben“ (auch „Land-“ oder „Weidengraben“ genannt) bis vor den Scharlibber See zu folgen. Den „Scharlibber See“ östlich entlang der Acker-Grünlandgrenze umgehend, wird der „Weidengraben“ bis zur letzten Brücke vor der B 107 erneut Landschaftsschutzgebietsgrenze. Von hier aus strebt die Schutzgebietsgrenze in östlicher Richtung auf dem Weg nach Hohenkamern bis sich dieser mit dem Weg Kamern - Mahlitz kreuzt. Ab dieser Kreuzung verläuft sie auf der „Heerstraße“ bis zur Landes- bzw. Kreisgrenze und folgt im weiteren der Landes- bzw. Kreisgrenze bis zur Haveleinmündung in die Elbe, Elbekilometer 431,1.

(2) Der exakte Verlauf der Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ ist in einem Satz topographischer Karten des Maßstabes 1:10.000 dargestellt. Die verbindliche Ausgrenzung der im Landschaftsschutzgebiet "Untere Havel" gelegenen Gemeinden ist flurstücksgenau in Flurkartenausügen dokumentiert.

Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft, sowohl auf den Flurkarten als auch auf den topographischen Karten, entlang der gedachten Linie, die die Punktreihe auf der dem Landschaftsschutzgebiet "Untere Havel" zugewandten Seite berührt.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Bei auftretenden Widersprüchen zum räumlichen Geltungsbereich gelten die eingetragenen Grenzverläufe in den Flurkarten und topographischen Karten des Maßstabes 1 : 10.000 als verbindlich.

(4) Ausfertigungen der topographischen Kartensätze und der Flurkartenausüge sind beim Landkreis Stendal komplett sowie bei den im Schutzgebiet gelegenen Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden auszugsweise hinterlegt, soweit wie diese Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ haben. Die Unterlagen sind dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

### § 3 - Schutzzweck

(1) Die wertbestimmenden Anteile des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ sind durch pleistozäne und holozäne Bildungen geprägt. Die regionalen, dominierenden Reliefbildungen sind

1. die Grundmoränenplatte nördlich von Havelberg,
2. die Kamernschen - Rehberger Endmoränenzüge,
3. die Toteisbildungen im Ländchen Schollene,
4. die Eberswalder, Warschau - Berliner und Glogau - Baruther Urstromtäler mit ihren großflächigen Auen und Niedermoorbildungen sowie den heute darin gelegenen Flüssen Elbe und Havel.

(2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, den landschaftlichen Charakter zu erhalten. Der besondere Schutz von Natur und Landschaft sowie die besonderen Pflegemaßnahmen dienen

1. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere durch
  - a) den gezielten Schutz von Biotopen sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
  - b) die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen-, insbesondere naturraumtypischen Waldgesellschaften,
  - c) den Erhalt bzw. die Erhöhung der bestehenden Wald- und Grünlandflächenanteile;
  - d) den Erhalt und die Förderung der faunistischen Artenvielfalt
2. der Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume, insbesondere durch
  - a) die Freihaltung des Gebietes von Bebauung,
  - b) die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und sonstigen genehmigten baulichen Anlagen,
  - c) die Erhaltung und Wiederherstellung von abgestuften Waldrändern und
  - d) den Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft;
3. der Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und Eignung des geschützten Gebietes für eine ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
4. der Nutzung des Gebietes als Pufferzone für die übrigen Schutzgebietskategorien, wie „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“, „European Union - Special Protected Areas“, und „Naturschutzgebiete“;

5. der Erhaltung von wertvollen Flächen, Objekten und Fundplätzen für Forschung, Lehre und Heimatpflege.
- (3) Der Charakter des geschützten Gebietes wird insbesondere durch folgende Inhalte und die daran gebundene Artenvielfalt nachhaltig geprägt:
  1. Wesentliche bestimmende Elemente für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit des vorhandenen Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sind die:
    - a) Niederungsgebiete von Elbe und Havel mit:
      - aa) einem hohen Anteil von Dauergrünland, welches durch bedeutende Flächenanteile von Naßgrünland und Niedermooren geprägt wird,
      - bb) naturnahen und natürlichen Überflutungsverhältnissen und daran gebundenen temporären Flutrinnen,
      - cc) einer Vielzahl von Gewässern, wie naturnaher Fließgewässer, Altarme mit ihren seeartigen Erweiterungen, Kolke, Flutrinnen oder den daran gebundenen unterschiedlichen Schwimmblatt- und Verlandungsstadien,
      - dd) Resten der Weich- und Hartholzauen,
      - ee) weitgehend naturnahen Uferbereichen und ihren hochsommerlich trockenfallenden Sand- und Kiesbänken,
      - ff) Binnendünen auf Talsandflächen, teilweise offen oder / und mit Sandtrockenrasen,
      - gg) Sumpf- und Bruchwäldern, insbesondere an den Randbereichen zu den Hochflächen,
      - hh) Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen,
      - ii) Qualmwasserbereichen,
      - jj) hohen Grundwasserständen,
      - kk) den Werdern der Elbe,
      - ll) ihren Lebensräumen sowie Rast-, Überwinterungs- und Brutgebieten für eine Vielzahl streng geschützter oder besonders geschützter Tierarten;
    - b) Hochflächen mit:
      - aa) teilweise offenen Binnendünen,
      - bb) Resten der natürlichen Vegetation, ökologisch wertvollen Waldgesellschaften, wie Wäldern trockenwarmer Standorte und deren steppenähnlicher Vegetation,
      - cc) ausgeprägten Waldrändern,
      - dd) Brutgebieten streng geschützter Großvogelarten,
      - ee) einer Strukturvielfalt im Schollener Raum und
      - ff) dem exponierten Hang der Havelberger Hochfläche.
  2. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie das Landschaftsbild werden insbesondere durch solche Landschaftselemente geprägt wie:
    - a) das Mündungsgebiet der Havel in die Elbe;
    - b) die offenen, strukturierten Auen und eine natürliche Überflutungsdynamik;
    - c) die relativ unverbaute Landschaft, die durch kompakte dörfliche Siedlungsstrukturen bestimmt ist;
    - d) die weitreichenden Sichtbeziehungen von exponierten Standorten der Moränenränder;
    - e) die Gehölzstrukturen;
    - f) die großen zusammenhängenden Grünlandflächen;
    - g) die ausgedehnten Waldkomplexe und deren Waldränder;
    - h) die glaziale Abfolge in ihrer Gesamtheit im Landschaftsraum.
  3. Besondere Bedeutung für die Erholung haben:
    - a) die ausgedehnten Wälder insbesondere für Wanderer,
    - b) die Elbe und Havel insbesondere für Wasserwanderer und Angler,
    - c) der nordöstliche Teil des Kamernschen Sees für Camping,
    - d) der südöstliche Teil des Bergbaufeldes Hohengöhren Camping und Freizeit sowie
    - e) der Komplex des Mühlenholzes bei Havelberg für die Naherholung.

## § 4 - Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern,
  2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, einschließlich der hieran gebundenen Vegetation und Tierwelt, zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege von Gewässern und Feuchtgebieten, unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, dient,
  3. bedeutsame geologische Erscheinungen zu beseitigen oder diese sowie die sonstige Bodengestalt zu verändern,
  4. außerhalb von öffentlichen Straßen und Privatwegen mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge und Hänger dort abzustellen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder Nutzung erforderlich ist,
  5. den Ruhe- und Naturgenuß durch unnötigen, vermeidbaren Lärm zu stören,
  6. die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen im Außenbereich zu beseitigen oder zu verändern,
  7. außerhalb von zugelassenen Plätzen Verkaufseinrichtungen aufzustellen,
  8. Wald im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
  9. Grundräumung mit Sohlvertiefung, soweit sie einem Ausbau gleichsetzbar ist, vorzunehmen,
  10. nichteinheimische Hecken- und Feldgehölze anzupflanzen,
  11. Wald, Hecken, Flurgehölze und Röhricht sowie Uferränder zu beweiden,
  12. das Befahren aller Gewässer mit motorgetriebenen Booten, außer durch Berufsfischer und auf den Bundeswasserstraßen Elbe und Havel,
  13. neue Entwässerungsanlagen, die der Flächenentwässerung dienen, anzulegen,
  14. Feldraine zu beseitigen,
  15. Bodenschätze abzubauen, wenn damit Veränderungen an der belebten Bodenschicht verbunden sind,
  16. amtliche Beschilderungen oder sonstige Kennzeichnungen des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ oder dessen Schutzgegenstandes, zu beschädigen, zu entfernen oder unbefugt zu verwenden,
- sofern sie nicht unter die §§ 7 oder 8 dieser Verordnung fallen.

## § 5 - Gebote

- (1) Bei Erst- und Wiederaufforstungen sind standortgerechte, vorrangig einheimische Gehölzarten zu verwenden.
- (2) Die Jagdausübungsberechtigten haben:
1. die Jagd an den Schlafgewässern der Wildgänse und in deren 200 Meter breiten Randbereichen von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang ruhen zu lassen,
  2. sich in einem 200 Meter breiten Streifen entlang der Außengrenze des European Union - Special Protected Area „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ bei der Wasservogeljagd auf die Einzeljagd zu beschränken,
  3. die jagdlichen Einrichtungen dem Landschaftsbild anzupassen.

## § 6 - Erlaubnisvorbehalt

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:
1. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Leitungen, Behältern, Silos, Einfriedungen, Stützmauern, Brücken und Durchlässen, Anlagen der Freizeitgestaltung sowie Schutzhütten,
  2. Gewährung eines Notwege- und Befahrungsrechtes,
  3. Anlegen oder Verbreiterung von Reit-, Rad- und Wanderwegen,

4. Anbringung von Hinweistafeln aller Art ab einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup>, soweit dieses nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist,
5. Erkundung von Bodenschätzen,
6. organisierte oder öffentliche Veranstaltungen auf Gewässern, in Feld und Wald außerhalb von Wegen, auch auf Reittieren oder nicht motorgetriebenen Geräten, wie Skiern, Schlitten oder Fahrrädern, sofern diese über das Wegerecht hinausgehen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können,
7. Benutzung von Booten, Flößen, Surfbrettern oder anderen Wassergeräten auf Gewässern, außer Elbe und Havel, und die Einrichtung von Badestellen; der Gemeindegebrauch wird insoweit beschränkt (§ 77 WG LSA),
8. Anlegen von Modellsportstätten, Betreiben von motorgetriebenen Modellgeräten außerhalb von zugelassenen Modellsportstätten, Verwendung von Hanggleitern oder anderen Luftfahrzeugen oder Durchführung von Fallschirmspringen,
9. Beseitigung, Veränderung oder Beschädigung von Flurgehölzen oder Waldrändern,
10. Anlegen oder Erweiterung von Gewässern,
11. Errichtung neuer Staustufen in Fließgewässer,
12. Festmacheinrichtungen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze zu errichten,
13. Grünlandumbruch,
14. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Unterkünfte oder Anlagen aufzustellen bzw. zu errichten,
15. Anlegen von Kahlschlägen, die größer als 3 ha sind,
16. Straßenausbau und -erweiterung sowie das Anlegen und der Ausbau von Privatwegen,
17. Durchführung von Gesellschaftsjagden (fünf und mehr Teilnehmer) auf Wasservogel,
18. Vornahme von Kirrungen, Ablenkfütterungen oder Fütterungen in Notzeiten in besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 NatSchG LSA oder in deren unmittelbaren Randbereich, unbeschadet der Regelungen des § 34 LJagdG Sachsen-Anhalt.  
Kirrung ist die gelegentliche Ausbringung artgerechter Futtermittel in Mengen, die das angekirrte Wild bei einem einzelnen Besuch aufnehmen kann und das zur vollständigen Sättigung nicht ausreicht, an wechselnden Plätzen und in zeitlichen Abständen. Sie ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag beim Landkreis Stendal erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ oder von Teilen desselben oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden können.

## § 7 - Freistellung

- (1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:
  1. die bisher zulässige Nutzung, einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
  2. geschlossene Kanzeln mit einer Grundfläche bis 2,25 m<sup>2</sup>,
  3. die der guten fachlichen Praxis entsprechende, ordnungsgemäße und umweltschonende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung,
  4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben,
  5. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung durch Mahd der vorhandenen Fließgewässer und Gräben in der Zeit vom 01. Juli bis 28. Februar eines jeden Folgejahres (Mahdhäufigkeit der jeweiligen Grabenböschung ist im Rahmen eines Unterhaltungsplanes einvernehmlich mit dem Landkreis Stendal zu regeln, Grundräumungen und Holzungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Stendal zulässig),
  6. bauliche Anlagen in Kleingarten- und Gartenanlagen, ausgenommen Gebäude,
  7. die Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen, vertraglichen oder sonstigen Auftrage einer Behörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden,

8. die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die der Erhaltung oder der Förderung der Landschaft dienen,
9. die Einfriedungen der Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenzäune,
10. das Befahren des „Kamernschen“ und „Schönfelder Sees“, der „Neuen Jäglitz“ von der Landesgrenze bis zur „Lütowbrücke“ sowie der „Neuen“ und der „Alten Dosse“ mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb.

(2) Es besteht eine Anzeigepflicht für die Freistellungstatbestände der Punkte 5, 7 und 8 vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten.

## **§ 8 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden. Dies gilt insbesondere für:

1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mittels hierfür vorgesehener amtlicher Schilder sowie das Aufstellen sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch den Landkreis,
2. die Pflege besonders geschützter Biotope,
3. die Pflege und Neuanpflanzung von standorttypischen Gehölzen zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften, zum Uferschutz entlang der Gewässer, auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen,
4. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich des Rückbaus von Sohlabstürzen und ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt,
5. die Wiederherrichtung verfallener oder verunstalteter natürlicher Reliefformen oder durch menschliche Tätigkeit in historischer Zeit geschaffener Formen, wie Hohlwege oder Mühlengräben.

(2) Der Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ (Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg Nr. 0103 vom 31. August 1978, registriert unter Nr. 17/79) behält seine Gültigkeit. Er gilt für das gesamte Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“, sofern er nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung entgegensteht.

## **§ 9 - Befreiungen**

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.

## **§ 10 - Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen**

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 oder einer Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 ist beim Landkreis Stendal schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abzugrenzen ist. Im Einzelfall kann eine Lageskizze ausreichend sein.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung ergeht schriftlich und kann widerruflich erteilt werden. Sie kann gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA 7/1993, S. 412 ff), in der jeweils gültigen Form, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes (§ 3) entgegenzuwirken.

(3) Für zu leistende Ausgleichs- oder / und Ersatzmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung abverlangt werden.

## § 11 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 13 NatSchG LSA begeht, wer, ohne daß eine Erlaubnis oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 8, 10, 11 oder 14 bis 16, den Geboten des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 3, den Erlaubnisvorbehalten des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 oder 13 bis 18 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Untere Havel“ zuwiderhandelt oder die Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit im Falle des Absatzes 1 kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 191 Abs. 3 WG LSA begeht, wer, ohne daß eine Erlaubnis oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 9, 12 oder 13 oder den Erlaubnisvorbehalten des § 6 Abs. 1 Nr. 7, 10 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit im Falle des Absatzes 3 kann gemäß § 191 Abs. 5 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(6) Für die im Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ gelegenen Naturschutzgebiete gehen die Vorschriften der jeweils gültigen Naturschutzgebietsverordnungen den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Untere Havel“ vor.

## § 12 - Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 26. Oktober 1998

  
Gerhard Miesterfeldt  
Landrat



### Anlage

- |                         |                   |                    |
|-------------------------|-------------------|--------------------|
| - Übersichtskarte       | Maßstab 1:100.000 | Lfd. Nr. 01        |
| - Topographische Karten | Maßstab 1: 50.000 | Lfd. Nr. 02 bis 06 |
| - Topographische Karten | Maßstab 1: 10.000 | Lfd. Nr. 07 bis 38 |
| - Flurkartenauszüge     |                   | Lfd. Nr. 39 bis 98 |

**Anlage: Karten der Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ vom 26. Oktober 1998**

**Topographische Karte im Maßstab 1 : 100.000**

Blatt 01	Übersichtskarte	Regionalkarte Altmark	(1997)
----------	-----------------	-----------------------	--------

**Topographische Karten im Maßstab 1 : 50.000**

Blatt 02	Wittenberge	L 3136	(1996)
Blatt 03	Havelberg	L 3138	(1997)
Blatt 04	Arneburg	L 3338	(1997)
Blatt 05	Tangermünde	L 3536	(1993)
Blatt 06	Genthin	L 3538	(1997)

**Topographische Karten im Maßstab 1 : 10.000**

Blatt 07	Nitzow	N - 33 - 109 - A - c - 1	(1995)
Blatt 08	Glöwen S	N - 33 - 109 - A - c - 2	(1995)
Blatt 09	Havelberg-Toppel	N - 33 - 109 - A - c - 3	(1995)
Blatt 10	Havelberg N, Blatt 1	N - 33 - 109 - A - c - 4	(1995)
Blatt 11	Bendelin	N - 33 - 109 - A - d - 1	(1995)
Blatt 12	Breddin	N - 33 - 109 - A - d - 2	(1995)
Blatt 13	Forst Havelberg	N - 33 - 109 - A - d - 3	(1995)
Blatt 14	Kümmernitz	N - 33 - 109 - A - d - 4	(1995)
Blatt 15	Sandau (Elbe) N	N - 33 - 109 - C - a - 1	(1995)
Blatt 16	Sandau (Elbe)	N - 33 - 109 - C - a - 3	(1995)
Blatt 17	Damerow	N - 33 - 109 - C - b - 2	(1995)
Blatt 18	Strodehne	N - 33 - 109 - C - b - 4	(1995)
Blatt 19	Altenzaun	N - 33 - 109 - C - c - 1	(1995)
Blatt 20	Kamern	N - 33 - 109 - C - c - 2	(1995)
Blatt 21	Arneburg	N - 33 - 109 - C - c - 3	(1995)
Blatt 22	Rehberg	N - 33 - 109 - C - d - 1	(1995)
Blatt 23	Warnau	N - 33 - 109 - C - d - 2	(1995)
Blatt 24	Neuwartensleben	N - 33 - 109 - C - d - 3	(1995)
Blatt 25	Schollene	N - 33 - 109 - C - d - 4	(1995)
Blatt 26	Roddahn	N - 33 - 109 - D - a - 1	(1983)
Blatt 27	Twerl	N - 33 - 109 - D - a - 3	(1983)
Blatt 28	Neuermark-Lübars	N - 33 - 121 - A - a - 1	(1996)
Blatt 29	Schönhausen (Elbe) N	N - 33 - 121 - A - a - 3	(1996)
Blatt 30	Ferchels	N - 33 - 121 - A - b - 1	(1995)
Blatt 31	Neuschollene	N - 33 - 121 - A - b - 2	(1996)
Blatt 32	Schönhausen (Elbe)	N - 33 - 121 - A - c - 1	(1995)
Blatt 33	Jerichow	N - 33 - 121 - A - c - 3	(1996)
Blatt 34	Quitzebel	N - 32 - 120 - B - d - 2	(1987)
Blatt 35	Werben	N - 32 - 120 - B - d - 4	(1997)
Blatt 36	Staffelde	N - 32 - 132 - B - b - 4	(1991)
Blatt 37	Tangermünde	N - 32 - 132 - B - d - 2	(1991)
Blatt 38	Tangermünde S	N - 32 - 132 - B - d - 4	(1991)

**Flurkartenauszüge zur Ausgrenzung der Ortslagen**

	Gemeinde	Ortsteil	Gemarkung	Flur	Rahmrenkarte	Maßstab
Blatt 39	Garz	-----	Garz	4	-----	1 : 2.500
Blatt 40	Havelberg	-----	Havelberg	6	-----	1 : 3.750
Blatt 41	Havelberg	-----	Havelberg	7	-----	1 : 5.142
Blatt 42	Havelberg	-----	Havelberg	8	-----	1 : 5.142
Blatt 43	Havelberg	-----	Havelberg	8	0456-1	1 : 1.000
Blatt 44	Havelberg	-----	Havelberg	13	-----	1 : 4.285
Blatt 45	Havelberg	Müggibusch	Havelberg	5	-----	1 : 2.500
Blatt 46	Havelberg	Toppel	Toppel	1	-----	1 : 4.500
Blatt 47	Hohengöhren	-----	Hohengöhren	9	-----	1 : 3.000
Blatt 48	Jederitz	-----	Jederitz	1, 4	-----	1 : 3.000

Blatt 49	Kamern	-----	Kamern	7	-----	1 : 2.858
Blatt 50	Kamern	-----	Kamern	7	0646-2 / 0646-4	1 : 1.000
Blatt 51	Kamern	-----	Kamern	9	-----	1 : 5.000
Blatt 52	Kamern	-----	Kamern	11	-----	1 : 2.286
Blatt 53	Kamern	-----	Kamern	11	0747-3	1 : 1.000
Blatt 54	Kamern	Hohenkamern	Kamern	7	-----	1 : 2.500
Blatt 55	Kamern	Neukamern	Kamern	14	-----	1 : 2.286
Blatt 56	Kamern	Neukamern	Kamern	14	0848-1 / 0848-2	1 : 1.000
Blatt 57	Kamern	Rehberg	Rehberg	1, 6	-----	1 : 2.500
Blatt 58	Kuhlhausen	-----	Kuhlhausen	2, 3	-----	1 : 3.429
Blatt 59	Nitzow	-----	Nitzow	4, 5, 8	-----	1 : 4.615
Blatt 60	Nitzow	-----	Nitzow	4	0360-4	1 : 1.000
Blatt 61	Nitzow	-----	Nitzow	8	0360-4	1 : 1.000
Blatt 62	Nitzow	-----	Nitzow	4	0361-4	1 : 1.000
Blatt 63	Nitzow	-----	Nitzow	4	0360-2	1 : 1.000
Blatt 64	Nitzow	-----	Nitzow	4	0360-1 / 0360-2	1 : 1.000
Blatt 65	Nitzow	Dahlen	Nitzow	8	-----	1 : 2.500
Blatt 66	Sandau	-----	Sandau	6	-----	1 : 3.000
Blatt 67	Sandau	-----	Sandau	6	0352-4 / 0452-3	1 : 1.143
Blatt 68	Sandau	-----	Sandau	8	-----	1 : 3.000
Blatt 69	Sandau	-----	Sandau	9	-----	1 : 3.750
Blatt 70	Sandau	-----	Sandau	11	-----	1 : 2.400
Blatt 71	Sandau	-----	Sandau	12	-----	1 : 2.400
Blatt 72	Sandau	-----	Sandau	17	-----	1 : 2.400
Blatt 73	Sandau	-----	Sandau	20	-----	1 : 3.000
Blatt 74	Schollene	-----	Schollene	1	-----	1 : 2.500
Blatt 75	Schollene	-----	Schollene	3	-----	1 : 2.858
Blatt 76	Schollene	-----	Schollene	3	-----	1 : 2.858
Blatt 77	Schollene	-----	Schollene	11	-----	1 : 1.875
Blatt 78	Schollene	-----	Schollene	27	-----	1 : 2.858
Blatt 79	Schollene	Ferchels	Schollene	12	-----	1 : 2.500
Blatt 80	Schollene	Ferchels	Schollene	13	-----	1 : 2.500
Blatt 81	Schollene	Mahlitz	Schollene	19	-----	1 : 3.000
Blatt 82	Schollene	Molkenberg	Molkenberg	2	-----	1 : 2.500
Blatt 83	Schollene	Molkenberg	Molkenberg	4, 5	-----	1 : 2.500
Blatt 84	Schollene	Neu-Schollene	Schollene	29, 30	-----	1 : 2.000
Blatt 85	Schollene	Nierow	Schollene	23	-----	1 : 3.000
Blatt 86	Schönfeld	-----	Schönfeld	1	-----	1 : 2.858
Blatt 87	Schönfeld	-----	Schönfeld	2	-----	1 : 2.858
Blatt 88	Schönfeld	-----	Schönfeld	7	-----	1 : 2.858
Blatt 89	Vehlgast-Kümmernitz	-----	Vehlgast	1, 2	-----	1 : 3.000
Blatt 90	Vehlgast-Kümmernitz	-----	Kümmernitz	2	-----	1 : 3.429
Blatt 91	Vehlgast-Kümmernitz	Damerow	Vehlgast	4	-----	1 : 3.000
Blatt 92	Vehlgast-Kümmernitz	Damerow	Vehlgast	5	-----	1 : 2.400
Blatt 93	Vehlgast-Kümmernitz	Klein Damerow	Vehlgast	1	-----	1 : 3.000
Blatt 94	Vehlgast-Kümmernitz	Waldfrieden	Kümmernitz	3	-----	1 : 3.000
Blatt 95	Warnau	-----	Warnau	2	-----	1 : 3.000
Blatt 96	Wulkau	-----	Wulkau	8	-----	1 : 2.858
Blatt 97	Wulkau	-----	Wulkau	9, 13	-----	1 : 4.285
Blatt 98	Wulkau	-----	Wulkau	12	-----	1 : 2.286

- Abgeschlossen mit laufender Nummer - 98 -

Stendal, den 26. Oktober 1998

Gerhard Miesterfeldt  
Landrat

